

95. Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft aus § 903 RVO. gegen den Unternehmer, der einen Betriebsleiter gemäß § 913 Abs. 1 RVO. bestellt hat? Haftet der Unternehmer schlechthin, wenn er nach § 913 Abs. 2 strafbar ist?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1921 i. S. Gebr. B. u. Gen. (Bekl.)
w. Siegelei-Berufsgenossenschaft (Gl.). VI 219/21.

I. Landgericht Karlsruhe. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der bei der Klägerin versicherte Hilfsdrehler W. ist am 8. Dezember 1917 im Dienste der Beklagten zu 1 in der von ihr während des Krieges als Hilfszweig betriebebenen Granatendreherei dadurch verunglückt, daß er bei seiner Arbeit ausrutschte und mit dem linken Arm in das Zahnrad einer Drehbank geriet. Die Klägerin fordert von den Beklagten aus § 903 RVO. Ersatz ihrer Aufwendungen für den Verletzten, weil das Zahnrad nicht genügend verwahrt gewesen sei. Die Beklagte zu 1 ist eine Aktiengesellschaft, die eine Ziegelei betreibt, der Beklagte zu 2 ihr technischer Direktor und Vorstandsmitglied.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagten nach dem Antrage verurteilt.

Ihre Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... In Frage steht nur, ob die Beklagten durch Bestellung eines Betriebsleiters in der Person des Ingenieurs Sch. von der Erbschaftspflicht frei geworden sind. Sch. hat als Zeuge angegeben, daß die Leitung des technischen Betriebs, insbesondere der Granatendreherei, ihm unter der Oberaufsicht des Beklagten zu 2 unterstanden sei. Das Berufungsgericht hat nicht untersucht, ob ihm die Pflichten, die dem Beklagten zu 2 auf Grund der Reichsversicherungsordnung oblagen, übertragen worden seien. Es unterstellt, daß Sch. ein mit der Erfüllung dieser Pflichten betrauter Betriebsleiter im Sinne des § 913 Abs. 1 RVO. war, erachtet aber dennoch die beiden Beklagten mit folgender Begründung für haftpflichtig: Der Beklagte zu 2, dem als Vorstand der Beklagten zu 1 die technische Oberaufsicht über den Fabrikbetrieb obgelegen habe, hätte bei ordnungsmäßiger Beaufsichtigung des Sch. wissen müssen, daß eine Reihe von Zahnrädern nicht richtig verwahrt war. Der Mangel sei in zwei Revisionsberichten des genossenschaftlichen Kontrollbeamten vom 10. März 1917 und 24. September 1917 berührt worden. Wenn auch die Berichte dem Beklagten zu 2 unbekannt geblieben sein mochten, so hätte ihm doch das Fehlen eines sachgemäßen Schutzes an den Zahnrädern nicht verborgen bleiben können, wenn er den Sch. einigermaßen sorgfältig beaufsichtigt hätte. In diesem Falle hätte er auf Abstellung des Mißstandes drängen müssen. Er habe das nicht getan und daher bei Beaufsichtigung des Stellvertreters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet. Sonst wäre der Unfall des W. vermieden worden. Der Beklagte zu 2 hafte daher aus §§ 913 Abs. 2, 903 und neben ihm die Beklagte zu 1 aus § 904 Abs. 1 Ziff. 1 RVO. für die Aufwendungen der Klägerin.

Die Revision verlangt zunächst die Entscheidung über die in dem Urteile vom 25. März 1918 VI 443/17 (JW. 1918 S. 617) offen gelassene Frage, ob sich durch Bestellung eines Betriebsleiters der

Pflichtenkreis des Unternehmers und seine Haftung einschränken. Diese Frage müsse bejaht und damit eine Pflicht der Beklagten verneint werden, den sachverständigen Betriebsleiter in der von dem Berufungsgericht geforderten Weise zu beaufsichtigen und sich um die technische Angelegenheit, welche Unfallverhütungsmaßregel die bessere sei, zu bekümmern. Der Betriebsleiter bedürfe höchstens einer ganz allgemeinen Aufsicht. Jedenfalls hätte geprüft werden müssen, ob der Unternehmer, der einen Betriebsleiter nicht mit der erforderlichen Sorgfalt beaufsichtigt, deshalb schon die besondere Berufsaufmerksamkeit außer acht lasse, wie dies zur strafrechtlichen Verurteilung nötig sein würde.

Für die Revisionsinstanz ist davon auszugehen, daß Sch. als Betriebsleiter nach Maßgabe des § 913 Abs. 1 RVO. bestellt war. Für diesen Fall ist die von der Revision gewünschte Entscheidung in dem Urteile des Senats Bd. 95 S. 181 dahin ergangen, daß, obwohl § 913 in den Abschnitt der Reichsversicherungsordnung über Strafvorschriften eingeordnet sei, aus der an die Spitze gestellten Befugnis des Unternehmers, die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten einem Betriebsleiter zu übertragen, sich ergebe, daß der Unternehmer durch seine Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr die Aufmerksamkeit außer acht lasse, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war. In dem Urteile des Senats vom 2. Dezember 1920 VI 305/20 ist sodann ausgesprochen, daß der Unternehmer, wenn § 913 ihm gestatte, die Pflichten gegen die Berufsgenossenschaft, insbesondere die der Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften, auf den Betriebsleiter zu übertragen, auch keine Verantwortung mehr dafür trage, daß die letzteren unbeachtet geblieben seien; es sei denn, daß er wahrgenommen hätte, daß die Vorschriften vernachlässigt würden, und nicht eingeschritten wäre. Durch die letztere Einschränkung sollte nur ein augenfälliges Beispiel, das regelmäßig die Mithaftung des Unternehmers begründe, gegeben, keineswegs seine Mithaftung auf diesen alleinigen Fall eingegrenzt werden.

Die nähere Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Haftung des Unternehmers aus § 903 RVO. neben die des Betriebsleiters tritt, der gemäß § 913 Abs. 1 bestellt ist, ergibt Folgendes: § 913 ist den § 151 GewD., § 82a KrankenVersG., § 177 ArbVersG. nachgebildet. Abs. 1 enthält trotz der Stellung unter den Strafvorschriften den allgemeinen Grundsatz, daß der Unternehmer dem Betriebsleiter die Pflichten aus der Reichsversicherungsordnung übertragen darf. Kann sich der Unternehmer durch die Übertragung vor Strafe schützen, so wird sie auch, wie in dem Urteile Bd. 95 S. 181 betont ist, zivilrechtliche Wirkung äußern müssen, wenn nicht ihr Wert und ihre Bedeutung wieder zerfließen sollen.

Abf. 2 betrifft nur die strafrechtliche Haftung der Stellvertreter und des Unternehmers, und zwar bezieht er sich bloß auf die Strafvorschriften der Reichsversicherungsordnung, nicht auf diejenigen des gemeinen Strafrechts. Die strafgerichtliche Feststellung, die § 903 als Erfordernis für den Ersatzanspruch gegen den Unternehmer verlangt, hat mit den strafrechtlichen Tatbeständen der Versicherungsordnung nichts zu tun. Die Zwangs- und Ordnungsstrafen des Gesetzes scheidet in dieser Hinsicht ganz aus, und auch die Kriminalstrafen der Versicherungsordnung (§§ 23, 140 bis 143, 767, 911) liegen auf einem andern Gebiet. Vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls im Sinne des § 903 steht nur höchst selten und jedenfalls hier nicht in Frage. Die Fahrlässigkeitsvergehen, die der Haftung aus §. 903 zugrunde liegen, sind vielmehr die in §§ 222 Abf. 2, 230 Abf. 2 StGB. mit Strafe bedrohten. Daraus folgt, daß die Fälle der Strafbarkeit des Unternehmers neben dem Betriebsleiter, die § 913 Abf. 2 aufführt, nicht ohne weiteres, wie es von dem Berufungsgericht geschieht, zur Begründung des Ersatzanspruchs aus § 903 übernommen werden können. Andererseits darf aus dem Umstand, daß der Unternehmer wegen Verfehlungen gegen die Reichsversicherungsordnung, insbesondere gegen die Unfallverhütungsvorschriften, sich trotz zulässiger Bestellung eines Betriebsleiters sogar strafbar machen kann, geschlossen werden, daß das Gesetz ihn in diesem Fall ebensowenig der zivilrechtlichen Haftung gänzlich entheben wollte.

Unter welchen Umständen die Mithaftung des Unternehmers eintritt, läßt sich nicht in allgemeinen bestimmen, sondern wird sich nach der Lage des Einzelfalles richten. Bedeutsam kann dabei sein, ob der Unternehmer sachkundig ist oder nicht, wie groß sein Gesamtbetrieb ist, ob er an der Betriebsstelle wohnt oder nicht, usw. In jedem Fall ist aber Voraussetzung der Fahrlässigkeit im Sinne des § 903 und damit der Haftung des Unternehmers, daß er diejenige Aufmerksamkeit außer acht gelassen hat, zu welcher er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, und daß er ferner bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt einen mit einer Körperverletzung des Berufungslücken verbundenen Unfall, wenn auch nicht gerade in der Gestalt, wie er eingetreten ist, und, falls der Berufungslücke zu Tode gekommen ist, die Tötung als mögliche Folge des Fehlens der von ihm geschuldeten Aufmerksamkeit hat voraussehen können; endlich, daß der Unfall durch die bezeichnete Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist.

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß der Beklagte zu 2 um die unzureichende Sicherung des Fahrrad gemußt hat, sondern nur, daß er darum hätte wissen müssen, wenn er den Sch. ordnungsmäßig beaufsichtigt hätte, und daß er durch den Mangel der Beaufsichtigung den Unfall des B. mitverursacht hat.

Die Annahme, daß der Unternehmer durch die Unterlassung der pflichtmäßigen Überwachung der kraft des § 913 eingesetzten Stellvertreter eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 903 begehen kann, ist bedenkenfrei. Dagegen hat das Berufungsgericht, weil es § 913 Abs. 2 für maßgebend gehalten hat, nicht geprüft, ob bei dem Beklagten zu 2 die ersterwähnten Merkmale dieser Fahrlässigkeit vorhanden waren. Doch nötigt diese Lücke nicht dazu, das Urteil aufzuheben; sie kann auf Grund der Feststellungen darin ergänzt werden. . . .

(Es wird sodann dargelegt, daß der Beklagte die durch seinen Beruf ihm besonders auferlegte Aufmerksamkeit außer acht gelassen habe, indem er es an der gebotenen Überwachung fehlen ließ, und daß er die Verletzung eines Arbeiters als Folge dieses Mangels habe voraussehen können.)
